

# RS OGH 1995/4/25 4Ob22/95, 4Ob2200/96z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

MSchG §14

UWG §1 A

UWG §9 C3a

## Rechtssatz

Der österreichische Gesetzgeber hat - anders als etwa der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland - den in den Art 4 Abs 4 und 5 Abs 2 EG-MarkenRL nur fakultativ vorgesehenen Sonderschutz bekannter Marken außerhalb des Ähnlichkeitsbereiches der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marken eingetragen sind, nicht übernommen. Insoweit lag aber auch keine bindende Vorgabe für das nationale Markenrecht vor, weil die EG-MarkenRL die Umsetzung dieses Sonderschutzes bekannter Marken in nationales Recht den Mitgliedsstaaten (nur) freigestellt hat. Der Schutz der sogenannten "bekannten" oder "berühmten" Marken oder Zeichen ist daher in Österreich nach wie vor gesetzlich nicht geregelt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 22/95
- 4 Ob 2200/96z  
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2200/96z  
nur: Der Schutz der sogenannten "bekannten" oder "berühmten" Marken oder Zeichen ist daher in Österreich nach wie vor gesetzlich nicht geregelt. (T1) Beisatz: Die Frage, ob "berühmte Marken" branchenübergreifenden Schutz genießen, wurde offengelassen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0066740

## Dokumentnummer

JJR\_19950425\_OGH0002\_0040OB00022\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)